

57. Sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig für Ansprüche, die ein Pfarrer gegen seine Landeskirche erhebt?

3PD. § 547 Nr. 2. OBG. § 71 Absf. 2 Nr. 1 u. Absf. 3. Preuß.UG.
3. OBG. § 39 Nr. 1. RVerf. Art. 129 Absf. 1 Satz 4.

III. Zivilsenat. Beschl. v. 28. Februar 1930 i. S. B. (Nl.) v.
 Gv. Landeskirche Frankfurt a. M. (Befl.). III 33/30.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Revision des Klägers wurde als unzulässig verworfen aus folgenden

Gründen:

Der Kläger verlangt von der Beklagten, in deren Dienst er früher als Pfarrer gestanden hat, die Nachzahlung einbehaltener Dienstbezüge. Er hat auf Zahlung von 654,50 RM nebst 10% Zinsen seit dem 1. Juni 1925 Klage erhoben, dann aber, nachdem ihm die Beklagte am 26. November 1925 600 RM. gezahlt hatte, seinen Klageantrag um diesen Betrag ermäßigt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger 600 RM. nebst 8% Zinsen seit dem 28. Juni 1925 abzüglich der am 26. November 1925 gezahlten 600 RM. zu zahlen. Die weitergehende Berufung des Klägers hat es zurückgewiesen. Der Kläger hat Revision eingelegt. Sie war jedoch als unzulässig zu verwerfen, da der Beschwerdegegenstand die Revisionssumme nicht erreicht und keiner der Fälle vorliegt, in denen die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes stattfindet.

Unrichtig ist die Ansicht des Klägers, daß für den Klageanspruch das Landgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig gewesen sei (§ 547 Nr. 2 ZPO.). Diese ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte erstreckt sich nach § 71 Abs. 2 Nr. 1 GVG. auf die Ansprüche der Reichsbeamten aus dem Reichsbeamtengesetz gegen den Reichsfiskus und nach Abs. 3 das. in Verbindung mit § 39 Nr. 1 des preussischen VG. z. GVG. auf die Ansprüche der preussischen Staatsbeamten gegen den Landesfiskus aus ihrem Dienstverhältnis. Der Senat hat die entsprechende Anwendung dieser Ausnahmenvorschriften auf die Ansprüche anderer Beamtengruppen ständig abgelehnt. Ihre Ausdehnung auf die Ansprüche aller Beamten gegen ihren Dienstherrn läßt sich auch nicht aus Art. 129 Abs. 1 Satz 4 Verf. rechtfertigen. Diese Verfassungsvorschrift eröffnet zwar allen Beamten für die vermögensrechtlichen Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnis den Rechtsweg, läßt aber dessen Gestaltung dahingestellt. Sie besagt nichts über eine

Gewährleistung der dritten Instanz für alle Beamtenprozesse, verlangt in diesem Punkt auch keine völlige Gleichstellung der sämtlichen Beamten. § 71 GVG. verdankt seine Entstehung dem öffentlichen Interesse an einer gleichmäßigen Rechtsprechung über die Ansprüche der Reichs- und Landesbeamten gegen Reichs- und Landesfiskus (vgl. Begründung zum GVG. § 50 des Entw. bei Hahn Materialien Bd. 1 S. 94), ein Interesse, das der Gesetzgeber für die Ansprüche anderer Beamtengruppen nicht als vorliegend angesehen hat. Diese Unterscheidung steht nicht in Widerspruch mit den Erwägungen, die zu Art. 129 Abs. 1 Satz 4 RVerf. geführt haben. Zum Schutz der vermögensrechtlichen Belange der einzelnen Beamten, den er sichern soll, genügen auch zwei Instanzen.

Dem Klagenanspruch, den der Kläger als Kirchenbeamter gegen seine Religionsgesellschaft erhoben hat, steht demnach wegen Fehlens der Revisionssumme der dritte Rechtszug nicht offen.